

BVGer E-5425/2010 vom 15. November 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5425_2010

FR: TAF E-5425/2010 du 15 novembre 2011

IT: TAF E-5425/2010 del 15 novembre 2011

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls in der Regel so auch vorliegend endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG sowie Art. 105 und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführenden haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde wurde zu Recht eingetreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen.

E. 3.2

Bei dieser Entscheidung sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung grundsätzlich restriktiv zu handhaben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 21, EMARK 1997 Nr. 15, insbesondere S. 131 ff., welcher angesichts bloss redaktioneller Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit hat). Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen (vgl. EMARK 1997 Nr. 15 E. 2c S. 130), mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann.

E. 4.1

Zur Begründung ihrer Verfügung vom 7. Juli 2010 führte die Vorinstanz aus, die Anwesenheit der Beschwerdeführenden 2-5 in der Schweiz sei für die Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes vorliegend nicht erforderlich. Aufgrund des vollständig festgestellten Sachverhaltes könne davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche keine unmittelbare Gefährdung vorliege, die eine sofortige Einreise in die Schweiz notwendig erscheinen lasse. Die Schilderungen der Beschwerdeführenden liessen zwar darauf schliessen, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers 1 ernstzunehmende Schwierigkeiten mit den eritreischen Behörden habe. Indessen liege ein Ausschlussgrund gemäss Art. 52 Abs. 2 AsylG vor. Es bestünden keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme, dass es für die Beschwerdeführenden 2-5 schlechterdings nicht zumutbar oder nicht möglich wäre, sich im Sudan um Aufnahme zu bemühen und dort Schutz zu suchen. Die Befürchtungen, die Beschwerdeführenden 2-5 könnten nach der Einreise in den Sudan von den sudanesischen Behörden nach Eritrea zurückgeschafft werden, erachte das BFM als klar unbegründet. Nach gesicherten Kenntnissen sei das Risiko von Deportationen sehr gering, und in jüngster Vergangenheit seien keine solchen bekannt geworden. Es sei den Beschwerdeführenden 2-5 zuzumuten, sich beim UNHCR registrieren zu lassen und sich danach in dem ihnen zugeteilten Flüchtlingslager aufzuhalten, wo sie die nötige Versorgung erhalten würden.

E. 4.2

Die Beschwerdeführenden halten den Erwägungen der Vorinstanz in vorliegend entscheidungswesentlicher Hinsicht entgegen, in der angefochtenen Verfügung werde unterlassen, auf die Frage der Beziehungsnähe der Familie des Beschwerdeführers 1 zur Schweiz einzugehen. Mit ihrem Vorgehen verstosse die Vorinstanz gegen Art. 52 Abs. 2 AsylG sowie die zu dieser Bestimmung ergangene Rechtsprechung. Darüber hinaus sei dadurch das rechtliche Gehör der Beschwerdeführenden verletzt worden. Bei einer Prüfung der Beziehungsnähe der Beschwerdeführenden 2-5 hätte die Vorinstanz erkannt, dass diese zu keinem der Nachbarländer von Eritrea eine Beziehung hätten. Sie würden über keinen Bezugspunkt zu irgendeinem anderen Land ausserhalb ihrem Heimatland, ausser der Schweiz, verfügen.

E. 5.1

Nach Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG glaubhaft gemacht wird, das heisst im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und die Asylgewährung, oder aber wenn für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erscheint.

E. 5.2

Gemäss Art. 52 Abs. 2 AsylG kann einer Person, die sich im Ausland befindet, das Asyl verweigert werden, wenn es ihr zugemutet werden kann, sich in einem andern Staat um Aufnahme zu bemühen. Diese Bestimmung trifft keine Unterscheidung zwischen Asylgesuchen aus dem Herkunftsland der asylsuchenden Person und solchen, die aus einem Drittstaat gestellt werden. Hält sich die Person, die ein Asylgesuch aus dem Ausland gestellt hat, in einem Drittstaat auf, ist zwar im Sinne einer Vermutung davon auszugehen, die betreffende Person habe in diesem Drittstaat bereits Schutz vor Verfolgung gefunden oder könne ihn dort erlangen, weshalb auch anzunehmen ist, es sei ihr zuzumuten, dort zu verbleiben beziehungsweise sich dort um Aufnahme zu bemühen. Diese Vermutung kann sich jedoch sowohl in Bezug auf die Schutzgewährung durch den Drittstaat (vgl. EMARK 2005 Nr. 19 E. 5.1 S. 176 f.) wie auch die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes im Drittstaat als unzutreffend erweisen. Es ist deshalb zu prüfen, ob die asylsuchende Person im Drittstaat Schutz vor Verfolgung gefunden hat oder erlangen kann, und - falls dies zu bejahen ist - ob der asylsuchenden Person die Inanspruchnahme des Schutzes des Drittstaates und somit der Verbleib in diesem Staat objektiv zugemutet werden kann. Bei dieser Abwägung bildet die besondere Beziehungsnähe der asylsuchenden Person zur Schweiz ein zentrales, wenn auch nicht das einzige Kriterium (vgl. BVGE E-8127/2008 vom 12. Mai 2011 E. 5.1, EMARK 2004 Nr. 21 E. 4b.aa S. 139 f.).

E. 5.3

Die Vorinstanz geht im angefochtenen Entscheid offensichtlich vom Bestehen einer Gefährdungssituation der Beschwerdeführenden 2-5 im Heimatstaat aus, wird doch ausgeführt, die Schilderungen liessen darauf schliessen, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers 1 ernstzunehmende Schwierigkeiten mit den eritreischen Behörden habe. Allerdings verweigert die Vorinstanz die Einreise und schliesst die Gewährung von Asyl aufgrund von Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG i.V.m. Art. 52 Abs. 2 AsylG aus. Im Folgenden ist damit zunächst zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht vom Vorliegen des Asylausschlussgrundes gemäss Art. 52 Abs. 2 AsylG ausgegangen ist.

E. 5.4

Wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung vorerst zu Recht ausführt, sind im Rahmen des Asylausschlussgrundes von Art. 52 Abs. 2 AsylG "namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten ..." in Betracht zu ziehen.

E. 5.5

Die Vorinstanz legt sodann zunächst ausführlich dar, weshalb trotz schwierigen Bedingungen für eritreische Flüchtlinge im Sudan nicht von der Unzumutbarkeit der Schutzsuche in diesem Drittstaat ausgegangen werden könne. Hingegen unterbleibt eine Abwägung mit einer allfälligen Beziehungsnähe zur Schweiz entgegen der zuvor

dargelegten Pflicht eben dieser Abwägung vollständig. Die Vorinstanz hat es damit unterlassen, seine Verfügung hinreichend zu begründen.

E. 5.6

Im Weiteren hat die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig abgeklärt. In der Praxis erachtet das Bundesverwaltungsgericht bei Sachverhalten, in welchen Frauen sich - mit oder ohne Kinder - in einem Drittstaat (meist in einem Flüchtlingslager) ohne erwachsene nahe Familienangehörige oder weitere volljährige Verwandte aufhalten, und die deswegen nicht nur in ökonomischer Hinsicht, sondern auch unter dem Aspekt der persönlichen Sicherheit unter prekären Bedingungen leben, den weiteren Verbleib im Aufenthaltsstaat in der Regel als unzumutbar und weist das BFM an, die Einreisebewilligung zu erteilen, wenn diese - in der Regel in der Person des Ehemannes, welcher als Flüchtling anerkannt ist - über eine besondere Beziehungsnähe zur Schweiz verfügen und zu keinem anderen Staat stärkere Bezugspunkte bestehen als zur Schweiz (vgl. etwa Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4548/2009 vom 18. Februar 2010 E. 6). Im Rahmen seines Asylverfahrens hat der Beschwerdeführer 1 vorgebracht, er sei in Khartoum von einem Cousin aufgenommen worden. Sein Cousin sei wohlhabend und habe ihm für die Weiterreise 1000 Dollar gegeben (vgl. Akten BFM A9/18 F 156 - F159). Im vorliegenden Verfahren wurde dieser persönliche Anknüpfungspunkt auch nicht nur ansatzweise berücksichtigt. Im Hinblick auf eine allfällige Beziehungsnähe im Drittstaat Sudan sind aber diesbezüglich weitere Sachverhaltsabklärungen und die Gewährung des entsprechenden rechtlichen Gehörs an die Beschwerdeführenden von entscheidungswesentlicher Bedeutung. Ein reformatorischer Entscheid unter allfälliger Heilung der mangelhaften Sachverhaltsabklärung und nicht hinreichenden Begründung der vorinstanzlichen Verfügung bleibt bei dieser Sachlage ausgeschlossen. Der angefochtene Entscheid ist zu kassieren und zur Neuurteilung im Sinne dieser Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6

Im Sinne von Art. 20 Abs. 2 AsylG stellt sich sodann die Frage, ob den Beschwerdeführenden 2-5 für das weitere Verfahren die Einreise in die Schweiz zu bewilligen ist. Die von den Beschwerdeführenden 2-5 vorgebrachte Reflexverfolgung kann aufgrund der Aktenlage nicht abschliessend beurteilt werden. Es ist in diesem Zusammenhang jedoch in Erwägung zu ziehen, dass sie sich seit der Ausreise des Beschwerdeführers 1 aus seinem Heimatland im Mai 2008 weiterhin in Eritrea aufhalten. Auch wurden seit der Einreichung der vorliegenden Beschwerde vom 28. Juli 2010 keine hinreichenden Hinweise gemacht, wonach sie sich weiterhin in unmittelbarer Gefahr, ernsthaften Nachteilen durch die eritreischen Behörden ausgesetzt zu sein, befänden. Im Schreiben der Beschwerdeführenden vom 2. Mai 2011, in welchem sie sich nach dem Verfahrensstand erkundigten, wurde lediglich angemerkt, der Beschwerdeführer 1 mache sich grosse Sorgen um seine Familie. Auch wäre zu erwarten gewesen, dass sich die Beschwerdeführenden 2-5 zumindest um eine Ausreise in einen Nachbarstaat Eritreas bemüht und dies aktenkundig gemacht hätten, sollten sie aktuell einer unmittelbaren flüchtlingsrechtlich relevanten Gefahr in ihrem Heimatstaat ausgesetzt sein. Es scheint ihnen unter Berücksichtigung der gesamten Umstände und der aktuellen Aktenlage demnach zumutbar, den Entscheid der Vorinstanz in Eritrea abzuwarten, zumal sie sich dort auf das Umfeld eines breiten familiären Beziehungsnetzes stützen können.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vom 28. Juli 2010 im Sinne der vorstehenden Erwägungen gutzuheissen, die Verfügung des BFM vom 7. Juli 2010 aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an das BFM zu überweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8.2

Sodann ist den vertretenen Beschwerdeführenden angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil der für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens (nur teilweises Obsiegen durch Kassation und nicht reformatorischer Entscheid) notwendige Aufwand zuverlässig abgeschätzt werden kann und insofern die Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes nichts zu ändern vermag. Demnach wird die Parteientschädigung zu Lasten des BFM auf Grund der Akten auf pauschal Fr. 600.- (inklusive Auslagen) festgesetzt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.